

S a t z u n g

über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule Ehningen – Gemeinschaftsschule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat am 18. Juni 2013* folgende Satzung über die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der Grundschulbetreuung und Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule beschlossen:

*Satzungsänderungen:

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020 mit Wirkung zum 01.01.2021
- § 5 Abs. 6-9

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule der Gemeinde Ehningen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehningen erhebt für die Benutzung ihrer Grundschulkindbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsanfang. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsanfang. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es die Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.
- (5) Bei Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, wird das Einkommen wie bei Ehegatten errechnet.
- (6) Die Gebühren beinhalten nicht das Mittagessen, die Kosten hierfür werden gesondert erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem Jahresbruttoeinkommen **und** der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einer Familie unter 18 Jahren. **Alle zu berücksichtigenden Kinder müssen mit Hauptwohnsitz bei der Familie, die zum Besuch der Grundschulkindbetreuung angemeldet sind, gemeldet sein.** Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine

Grundschulkindbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind im Schülerhort erhoben.

Die Anpassung der Gebühren bei Änderungen der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Eine Änderung/Kündigung innerhalb der in § 5 aufgeführten Betreuungszeiten muss mindestens vier Wochen vor Monatsende schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

- (2) Die Beiträge der Beitragstabellen pro Modul werden auf volle Cent Beträge gerundet. Unter 5 Cent wird abgerundet, ab 5 Cent wird aufgerundet (auf die erste Stelle nach dem Komma).
- (3) Die Gebühren werden üblicherweise in der höchsten Stufe veranlagt (80.000 € Jahresbruttoeinkommen), die Veranlagung in einer geringeren Stufe ist mit Einkommensnachweisen zu beantragen.
- (4) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe einer Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ermäßigungen:
Die Ermäßigungen gelten jeweils für alle Module (Modul 1 bis Modul 6).
 1. Kind: zahlt vollen Gebührensatz (100 %)
 2. Kind: 20 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes
 3. Kind: 30 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes
 4. und weitere Kinder 40 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes
- (6) Die Gebühren für die Grundschulkindbetreuung (Modul 1) von 7.00 – 8.30 Uhr und/oder (Modul 2) von 12.00 – 14.00 Uhr betragen

Module	monatl.	
	1 7.00-8.30 Uhr	2 12.00-14.00 Uhr
Einkommen Jahresbrutto		
mehr als 80 000 (130%)	30,00 €	35,50 €
ab 70 000 (120%)	27,70 €	32,80 €
ab 60 000 (110%)	25,40 €	30,00 €
ab 50 000 (100%)	23,10 €	27,30 €
ab 40 000 (90%)	20,80 €	24,60 €
ab 30 000 (80%)	18,50 €	21,80 €
ab 20 000 (70%)	16,20 €	19,10 €

Modul 2 kann wahlweise mit oder ohne Mittagessen gebucht werden (siehe § 4 Abs. 6).

- (7) Die Gebühren für die Grundschulkindbetreuung (Modul 3) von 12.00 – 17.00 Uhr an 2 – 5 Tagen/Woche betragen

Module	monatl. (Schülerhort) 12.00 - 17.00 Uhr			
	3			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
Einkommen Jahresbrutto				
mehr als 80 000	288,80 €	231,00 €	173,30 €	115,50 €
ab 70 000	257,30 €	205,80 €	154,40 €	102,90 €
ab 60 000	239,90 €	191,90 €	144,00 €	96,00 €
ab 50 000	204,20 €	163,40 €	122,50 €	81,70 €
ab 40 000	170,10 €	136,10 €	102,10 €	68,00 €
ab 30 000	139,10 €	111,30 €	83,50 €	55,70 €
ab 20 000	84,00 €	67,20 €	50,40 €	33,60 €

Modul 3 beinhaltet grundsätzlich das Mittagessen. Die Gebühren werden gesondert erhoben (siehe § 4 Abs. 6).

- (8) Modul 4 (Betreuungszeit von 17.00 – 17.30 Uhr) entfällt

- (9) Die Gebühren für die Ferienbetreuung (Modul 5) von 7.30 – 14.00 Uhr und/oder (Modul 6) 12.00 – 17.00 Uhr betragen

Module	Ferienmodule täglich	
	5	6
	7.30-14.00 Uhr	12.00-17.00 Uhr
Einkommen Jahresbrutto		
mehr als 80 000 (130%)	14,20 €	10,90 €
ab 70 000 (120%)	13,10 €	10,10 €
ab 60 000 (110%)	12,00 €	9,20 €
ab 50 000 (100%)	10,90 €	8,40 €
ab 40 000 (90%)	9,80 €	7,60 €
ab 30 000 (80%)	8,70 €	6,70 €
ab 20 000 (70%)	7,60 €	5,90 €

Modul 5 und 6 können wahlweise mit oder ohne Mittagessen gebucht werden (siehe § 4 Abs. 6).

- (10) Modul 5 und 6 können grundsätzlich für die Schulferien gebucht werden. Die angebotenen Betreuungstage und Betreuungszeiten werden jeweils rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn, bekannt gegeben (jahresabhängig). In den letzten beiden Sommerferienwochen können die Tagesfreizeitangebote der kommunalen Jugendarbeit als Alternative genutzt werden.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsanfang fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung

für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der „Verlässlichen“ und der „Erweiterten Verlässlichen Grundschule“ vom 11. November 2003 (mit Wirkung zum 01.01.2004) und die Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der „Verlässlichen“ und der „Erweiterten Verlässlichen Grundschule“ vom 16.05.2012 außer Kraft.